



INFORMATIONEN ÜBER DIE ENERGETISCHEN ANFORDERUNGEN IM BAU

Das *Energiegesetz vom 15. Januar 2004* und die *Verordnung betreffend die rationelle Energienutzung in Bauten und Anlagen (VREN) vom 9. Juni 2004* halten fest, dass die Einhaltung der energetischen Anforderungen im Rahmen des Baubewilligungsverfahren geprüft wird, und dass die Gemeinden für den Vollzug der Energiegesetzgebung in den Bauzonen zuständig sind.

A) Januar 2010 : Inkrafttreten der Ausgabe 2009 der Norm SIA 380/1

Der Beweis eines ausreichenden Wärmeschutzes von Gebäuden muss im Rahmen einer Baubewilligung für Neubauten, Umbauten oder Erweiterungen von beheizten Volumen erbracht werden. Artikel 7 der VREN bestimmt, dass die erforderlichen Anforderungen für den Wärmeschutz von Gebäuden sich nach der Norm SIA 380/1 „Thermische Energie im Hochbau“ richten. Diese Norm erlaubt z.B. die Einzelanforderungen der Gebäudehüllenelemente mit Grenzwerten und Zielwerten zu vergleichen. Zum ersten Mal 1998 publiziert, wurde diese Norm unter Berücksichtigung des politischen Willens mehrmals revidiert, um den Anforderungen des Stands der Technik zu entsprechen. Heute, und seit dem 1. Januar 2008, ist der Nachweis der gesetzlichen Anforderungen für den Wärmeschutz auf die Ausgabe 2007 dieser Norm gestützt.

Wie in den meisten schweizerischen Kantonen wird **die Ausgabe 2009 der Norm SIA 380/1** in unserem Kanton **ab 1. Januar 2010 gültig**. Die Projekte, welche mit der Ausgabe 2007 der Norm gerechnet sind, werden bis Ende Januar zugelassen. **Kurse** für alle Fachleute des Gebäudebereichs und der Gemeinden werden **nächsten Januar** von der Fachhochschule Westschweiz organisiert. Sie werden erlauben, sich in die neuen Anforderungen einzuarbeiten und seine Kenntnisse für die Erarbeitung eines Energienachweises zu vertiefen.

B) Frühling 2010 : Änderung der kantonalen energetischen Anforderungen

Artikel 14 des Energiegesetzes gibt dem Staatsrat die Kompetenz, die technischen Details über die sparsame und rationelle Energienutzung zu regulieren. In diesem Zusammenhang **ist eine Änderung der gültigen Verordnung** betreffend die rationelle Energienutzung in Bauten und Anlagen (VREN vom 9. Juni 2004) **in Vorbereitung**. Sie stützt sich auf die neuen „*Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE)*“, die von der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren ausgearbeitet und verabschiedet wurde. Wie alle westschweizerischen Kantone sollte **diese neue Verordnung in unserem Kanton im Laufe des 1. Semesters 2010 eingeführt werden**. Zu den Neuheiten gehört unter anderem ein maximal zulässiger Teil an nichterneuerbaren Energien für alle Neubauten.

Wir informieren Sie, dass **Informationsveranstaltungen und Seminare** für alle Fachleute des Gebäudebereichs und der Gemeinden **während des 1. Semesters 2010** durchgeführt werden. Um den neuen Anforderungen zu entsprechen werden Anwendungshilfen präsentiert und zur Verfügung gestellt.

Dezember 2009 / DEWK-nt



Einzelanforderungen gemäss Norm SIA 380/1 : 2009 (Kapitel 2.2)

Die empfohlenen Isolationsstärken sind Angaben ohne gesetzliche Gültigkeit. Je nach den wärmetechnischen Eigenschaften des Bauteils oder der Isolation, sind geringere oder grössere Isolationsstärken möglich.

ANFORDERUNGEN			BEISPIELE		
NEUBAUTEN					
Bauteil gegen	U-Grenzwert [W/m ² K]	Isolationsstärke mit durchschnitt. λ_D		Isolationsstärke mit sehr gutem λ_D [cm] ($\lambda_D = 0.024$)	Isolationsstärke mit einem nicht überwachten Produkt [cm]
		[cm]	λ_D		
Aussenklima oder weniger als 2 [m] im Erdreich					
Dach mit Isolation über den Sparren	0.20	18	0.036	12	24
Dach mit Isolation zwischen Sparren	0.20	22	0.036	20	28
Wand mit Aussenisolation und Boden	0.20	16	0.034	12	24
Wand mit Holzrahmenkonstruktion	0.20	20	0.036	18	28
Boden mit Fussbodenheizung, Wand mit Wandheizung	0.20	16	0.034	12	24
Fenster	1.30	Glas U-Wert ≤ 1.0 [W/m²K] Inox oder besserer Glasrandverbund			
Unbeheizte Räume oder mehr als 2 [m] im Erdreich					
Homogene Decke	0.25	14	0.037	10	18
Inhomogene Decke	0.25	18	0.036	14	22
Homogene Wand und Boden	0.28	12	0.034	8	16
Inhomogene Wand und Boden	0.28	15	0.036	12	20
Boden mit Fussbodenheizung, Wand mit Wandheizung	0.25	10	0.034	8	18
Fenster	1.60	Glas U-Wert ≤ 1.3 [W/m²K] Inox oder besserer Glasrandverbund			

UMBAUTEN UND UMNUTZUNGEN					
Bauteil gegen	U-Grenzwert [W/m ² K]	Isolationsstärke mit durchschnitt. λ_D		Isolationsstärke mit sehr gutem λ_D [cm] ($\lambda_D = 0.024$)	Isolationsstärke mit einem nicht überwachten Produkt [cm]
		[cm]	λ_D		
Aussenklima oder weniger als 2 [m] im Erdreich					
Dach mit Isolation über den Sparren	0.25	14	0.036	10	20
Dach mit Isolation zwischen Sparren	0.25	18	0.036	16	24
Wand mit Aussenisolation und Boden	0.25	14	0.034	10	20
Wand mit Holzrahmenkonstruktion	0.25	18	0.036	14	22
Boden mit Fussbodenheizung, Wand mit Wandheizung	0.25	14	0.034	10	20
Fenster	1.30	Glas U-Wert ≤ 1.0 [W/m²K] Inox oder besserer Glasrandverbund			
Unbeheizte Räume oder mehr als 2 [m] im Erdreich					
Homogene Decke	0.28	12	0.037	8	16
Inhomogene Decke	0.28	16	0.036	12	20
Homogene Wand und Boden	0.30	10	0.034	8	16
Inhomogene Wand und Boden	0.30	14	0.036	12	20
Boden mit Fussbodenheizung, Wand mit Wandheizung	0.28	10	0.034	8	18
Fenster	1.60	Glas U-Wert ≤ 1.3 [W/m²K] Inox oder besserer Glasrandverbund			